

Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Schwesternverbands

Wie in unserem Leitbild zum Ausdruck kommt, basieren alle unsere geschäftlichen Aktivitäten auf Verantwortung und Integrität. Rechtskonformität, Fairness und ethisches Verhalten müssen im Umgang zwischen Geschäftspartnern und im Verhalten gegenüber Mitarbeitern gewährleistet sein.

Der Schwesternverband erkennt die internationalen Standards der allgemeinen Menschenrechte und den besonderen Schutz von Kindern und Frauen an und hält diese ein. Dagegen gerichtete Verstöße im Umfeld des Unternehmens werden nicht toleriert.

Im Hinblick auf unsere Lieferketten erkennen wir unsere Verantwortung an und haben die klare Erwartung an alle Geschäftspartner, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten.

Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten sowie der Zusammenarbeit zwischen unseren Lieferanten und dem Schwesternverband. Sie beruhen auf den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den entsprechenden Normen der Vereinten Nationen (UN).

Allgemeine Informationspflichten der Lieferanten

Die Lieferanten und Hersteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen, allen bekannt gemacht werden, die an der Produktion von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, für den Schwesternverband, beteiligt sind.

Einhaltung der Gesetze:

Das unterzeichnende Unternehmen hält die geltenden Rechte und Gesetze der Länder ein, in denen es tätig ist; insbesondere die Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer, sowie die Bereitstellung von Sozialleistungen und fordert dies auch von seinen Zulieferern.

1. Rechtssicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Zwischen jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss ein Arbeitsvertrag vorliegen, in dem die grundlegenden Arbeitsbedingungen und das Gehalt festgelegt sind.

2. Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben und keine Kinderarbeit zu dulden. Unsere Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus die Würde und Rechte von Kindern zu beachten und zu respektieren.

3. Freiwillige Beschäftigung

Zwangsarbeit oder andere Beschäftigungsverhältnisse, die nicht freiwillig sind (z.B. in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel), werden strikt abgelehnt. Der Arbeitnehmer muss jederzeit die Möglichkeit haben, den Arbeitsvertrag zu kündigen, wie dies im nationalen Rechtsrahmen vorgesehen ist.

4. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Das Recht aller Arbeitnehmer, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, sowie das Recht auf Tarifverhandlungen muss vom Arbeitgeber respektiert werden. Falls diese Freiheiten gesetzlich eingeschränkt sind, sollte den Arbeitnehmern das Recht eingeräumt werden, diese Rechte gleichwertig im Bereich des Unternehmens wahrzunehmen.

5. Chancengleichheit / Nicht-Diskriminierung

Mitarbeiter müssen gleichbehandelt werden, jede Form von Diskriminierung ist zu unterbinden. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, einer Behinderung, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder politischen Ansichten, benachteiligt werden. Der Schwesternverband begrüßt Vielfalt, Inklusion und Gleichberechtigung.

6. Respekt am Arbeitsplatz

Die Menschenwürde und die Achtung der Grundrechte eines jeden Menschen am Arbeitsplatz müssen gewährleistet sein. Keine Form von körperlicher Züchtigung, Demütigung, Belästigung und/oder Missbrauch ist erlaubt. Insbesondere sexuelle Übergriffe und Belästigungen sind untersagt.

7. Entlohnung

Die Löhne und sonstigen Leistungen (insbesondere die Sozialversicherung) müssen angemessen vergütet werden und mindestens den landesweit festgelegten, gesetzlichen Regelungen entsprechen.

8. Arbeitszeiten

Eine normale Arbeitswoche muss mindestens in Übereinstimmung mit dem örtlichen Arbeitsrecht festgelegt werden. Überstunden sollten mindestens nach den gesetzlichen Zuschlägen vergütet werden. Überstunden müssen freiwillig sein, können aber im Rahmen von Tarifverträgen vorgeschrieben sein. Mindestens ein freier Tag (24 Stunden) in der Woche muss jedem Arbeitnehmer garantiert werden.

9. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz und die Produktionsstätte müssen in einem Zustand sein, in dem jede unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Beschäftigten vermieden wird. Arbeitsplatz und Produktionsstätte erfüllen alle nationalen Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Branchenspezifische Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten müssen vermieden oder minimiert werden. Die Mitarbeiter müssen diesbezüglich regelmäßig geschult werden.

10. Arbeitsumfeld

Allen Beschäftigten sind sichere und gesunde Arbeitsbedingungen bieten. Die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sind einzuhalten. Mindestens müssen angemessene, saubere Toiletten, eine ausreichende Belüftung, Notausgänge und wesentliche Sicherheitsausrüstungen, ein Erste-Hilfe-Kasten und der Zugang zu medizinischer Notversorgung vorhanden sein.

11. Schutz der Umwelt

Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gehört zu den allgemeinen Unternehmensprinzipien des Schwesternverbands und sind daher auch Teil der üblichen Geschäftspraxis.

Lieferanten und Hersteller sind aufgefordert, die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten oder zu übertreffen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben.

12. Materialien und Entsorgung

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jegliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt gering zu halten und mit Ressourcen sparsam umzugehen. Wo immer möglich, werden Materialien wiederverwendet. Unsere Geschäftspartner halten stets mindestens die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben ein

13. Substances of Concern

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, Material Compliance, also die gesetzlichen Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften, sowie anwendbare Standards einzuhalten. Insbesondere das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien, definiert im Stockholmer Übereinkommen, über persistente organische Schadstoffe, sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.

14. Korruptionsbekämpfung

Der Schwesternverband verpflichtet sich, nationale und internationale Korruption zu bekämpfen. Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze ist durch unsere Geschäftspartner sicherzustellen. Jede Form von Korruption ist nicht nur strafbar, sondern untergräbt auch das Vertrauen, das der Schwesternverband und seinen Geschäftspartnern entgegengebracht wird. Daher duldet der Schwesternverband keine Form von Korruption und/oder Bestechung, unabhängig von Form und Bedingungen.

15. Geldwäsche

Unsere Geschäftspartner haben ferner die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

16. Einhaltung des Verhaltenskodex

Der Schwesternverband behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise zu überprüfen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, erforderliche Kontrollen aktiv zu unterstützen. Hierzu wird sich der Schwesternverband mit dem Geschäftspartner vorab über den Umfang, Zeitraum und Ort entsprechend abstimmen.

17. Meldung von Verstößen

Geschäftspartner - dessen Mitarbeiter oder Betroffene - sind aufgefordert, mögliche Verdachtsfälle und Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Auf diese Weise sollen die Folgen solcher Verstöße begrenzt und ein vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden. Meldungen beim Schwesternverband können per E-Mail zqm@schwesternverband.de, per Telefon (06824/909-176) oder über das Schwesternverband-Hinweisgebersystem (Verlinkung Homepage) abgegeben werden. Unsere Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter über die Möglichkeit der Hinweisgabe.

Zustimmung durch den Lieferanten: Bezeichnung Lieferant

Datum, Ort:

Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Firmenstempel